

Satzungen
der Stadt Bad Soden am Taunus über die Erhebung eines
Kurbeitrages
-Kurtaxensatzung-

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom April 1981 (GVBl. I S.66) in Verbindung mit §§ 1. 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. IS. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1980 (GVBl.. I S. 383), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in ihrer Sitzung vom 19.02.1999 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurtaxensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Der Stadt Bad Soden am Taunus ist unbeschadet zuvor verliehener Prädikate durch § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Main-Taunus-Kreis und der Stadt Wiesbaden vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 309) die Bezeichnung „Bad“ kraft Gesetzes verliehen worden.
- (2) Die Stadt Bad Soden am Taunus erhebt durch die Kurverwaltung Bad Soden am Taunus GmbH für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag (Kurtaxe).
- (3) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Entgelt erhoben werden.
- (4) Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet.

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 4

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Kur-Veranstaltungen teilzunehmen.
Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.
- (2) Als ortsfremd gilt, wer im Erhebungsgebiet nicht den Mittel- oder Schwerpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse hat, gleichgültig ob er hier Eigentümer oder Besitzer einer Wohnung ist.
- (3) Beitragspflichtig ist ferner jeder Ortsfremde, der Kur- oder Erholungseinrichtungen nutzt oder an Kur- oder Erholungsveranstaltungen teilnimmt, ohne im Erhebungsgebiet Wohnung zu nehmen.

§ 5

Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung eines Beitrages sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres;
 2. Personen, die als Hausbesuch einer im Erhebungsgebiet wohnenden Person/Familie unentgeltlich Aufnahme finden. Hierzu zählen insbesondere Familienangehörige.
 3. Personen, die sich in Akutkrankenhäusern der Regelversorgung (jeweils gültige Fassung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes) aufhalten.
 4. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen.
 5. Schwerbeschädigte, Blinde und Körperbehinderte mit 100 % Minderung der Erwerbsfähigkeit.
 6. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder –ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
- (2) Die Befreiung in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 1-3 entfällt, sobald Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden oder an Kurveranstaltungen teilgenommen wird.

§ 6

Befreiung auf Antrag

Von der Entrichtung des Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:

1. Erwerbsunfähige, Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge im Sinne des § 27 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes bzw. Pflegehilfe im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes zusteht, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen.
2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 70 von Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht.

Anträge hierzu sind bei der Kurverwaltung einzureichen.

§ 7

Ermäßigung des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird auf Antrag um 50 % ermäßigt für Schwerbehinderte, Blinde und Körperbehinderte mit mindestens 70 % Minderung der Erwerbsfähigkeit.
- (2) In Fällen sozialer oder unbilliger Härte kann ebenfalls auf Antrag der Beitrag ermäßigt werden.
- (3) Ein Antrag nach Abs. (1) oder (2) ist vor Kurantritt bei der Kurverwaltung einzureichen.
Das Vorliegen der Voraussetzung für eine Ermäßigung ist nachzuweisen.

§ 8

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 beginnt mit dem Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag. In den Fällen des § 4 Abs. (3) beginnt und endet die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der dort genannten Einrichtungen, Veranstaltungen oder Kurmittel, jedoch ist mindestens bei der Festsetzung von einem Tag auszugehen.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am selben Tage fällig.

- (3) Der Beitrag ist an den zum Einzug und zur Abführung des Beitrages nach § 13 Verpflichteten oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Kurverwaltung zu entrichten.

§ 9

Höhe der Beiträge

- (1) Beiträge werden erhoben für:

Tageshauptkarte	4,25 DM
Beikarte für Angehörige	2,50 DM
Beikarte für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,25 DM

- (2) An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag.

Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz erhoben.

§ 10

Kurkarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden.

Die Kurkarte wird von der Kurverwaltung ausgestellt.

- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei mißbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Kurverwaltung ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten einzuziehen.
- (4) Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte ist bei der Kurverwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von DM 10,-- erhoben.
- (5) In den Fällen des § 5 Abs. (1) Nr. 2, §§ 6 und 7 können besonders gestaltete Kurkarten oder Bescheinigungen ausgestellt werden.

§ 11

Einwohner-Kurkarte

Personen, die im Erhebungsgebiet den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse haben (Einwohner), sind kurbeitragspflichtig, wenn sie Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die nur mit Kurkarte zu benutzen sind.

Der Kurbeitrag beträgt je Kalenderjahr	DM 15,--
für Angehörige	DM 10,--
für Familien (ab 3 Personen)	DM 30,--.

Die Einwohner-Kurkarte berechtigt zum Besuch der kurbeitragspflichtigen Einrichtungen. Außerdem können Ermäßigungen bei Veranstaltungen gewährt werden.

§ 12

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die Betreiber von Beherbergungsstätten, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, sowie die Inhaber von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Hierbei sind die vorgeschriebenen Meldeformulare zu verwenden.
- (2) Der Ortsfremde ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den voraussichtlichen Abreisetag anzugeben und das Meldeformular zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiungen oder Ermäßigungen, so hat er ergänzend die zur Darlegung der satzungsmäßigen Voraussetzungen erforderlichen Angaben zu machen (z.B. über das Alter der Kinder, die Zugehörigkeit zur Haushaltsgemeinschaft, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch oder die Eigenschaft als Schwerbeschädigter) und diese Erklärungen ebenfalls zu unterschreiben.
- (3) Von den Bestimmungen der Absätze (1) und (2) sind ausgenommen die Betreiber von Einrichtungen im Sinne von § 5 Abs. (1) Nr. 3 und 4 sowie in diesen beherbergte oder untergebrachte Ortsfremde.
- (4) Wohnungsgeber oder Betreiber im Sinne von Abs. (1) haben die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare binnen vierundzwanzig Stunden nach Ankunft des Gastes bei der Kurverwaltung abzugeben.

- (5) Der Wohnungsgeber oder Betreiber nach Abs. 1 hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. (§ 4 KAG in Verbindung mit § 169 AO).
- (6) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder im Sinne des § 4 Abs. 2, so hat er die Meldung nach Abs. 1 bis 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 4.

§ 13

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- (1) Die nach § 13 Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den zahlungspflichtigen Personen einzuziehen und an die Kurverwaltung abzuführen.

Die Wohnungsgeber haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung besonders auszuweisen.

- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge sind spätestens bis zum 10. des folgenden Monats an die Kurverwaltung abzuführen.
- (3) Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldeformulare (Kurkarten) werden dem Meldepflichtigen (Vermieter) mit einem Betrag von DM 200,00 in Rechnung gestellt.

§ 14

Aushangpflicht

Diese Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages ist in jedem Betrieb im Sinne des § 13 Abs. (1) durch Aushang an einer geeigneten Stelle deutlich sichtbar bekanntzugeben.

§ 15

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
 1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

2. Eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5 a KAG, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der in Abs. (1) bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Kommunalabgaben zuwiderhandelt.

Und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM geahndet werden.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 16

Zuständige Stelle und Erhebungsverfahren

- (1) Die Stadt Bad Soden am Taunus bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. (2) im Kurwesen neben des Eigenbetriebes der Kurverwaltung GmbH als Eigengesellschaft. Zur Erfüllung dieser übertragenen Aufgaben steht der Kurverwaltung GmbH das Aufkommen aus der Erhebung des Kurbeitrages zu.
- (2) Die Einziehung des Kurbeitrages wird der Kurverwaltung GmbH zur Ausübung übertragen.

§ 17

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen eine Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 18

Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 1999 in Kraft.
- (2.) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Bad Soden am Taunus über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurtaxe) vom 28. Februar 1988 mit den hierzu ergangenen Änderungen (zuletzt vom 22. März 1996), die durch diese Satzung ersetzt wird, außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, 22.02.1999

DER MAGISTRAT
Der Stadt Bad Soden am Taunus

Bender
Bürgermeister

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorstehende Satzung in der Bad Sodener Zeitung Nr. 11 vom 17.03.1999 öffentlich bekanntgemacht worden ist.

Bad Soden am Taunus, 19.03.1999

Gundel